

**Stellungnahme zu einer Meldung für die Zwecke der Vorabkontrolle, welche der  
Datenschutzbeauftragte der Europäischen Zentralbank bezüglich der prudenziellen  
Kontrollverfahren erhalten hat, welche als Bestandteil des einheitlichen  
Aufsichtsmechanismus entwickelt werden sollen**

Brüssel, 3. November (2014-0888)

## **1. Verfahren**

Am 16. September erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung für die Zwecke der Vorabkontrolle im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der prudenziellen Kontrollverfahren, welche als Bestandteil des einheitlichen Aufsichtsmechanismus durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Zentralbank (**EZB**) entwickelt werden sollen.

Am 2. und am 15. Oktober 2014 wurden Fragen eingereicht, auf welche die EZB am 10. und am 16. Oktober 2014 antwortete. Der Entwurf der Stellungnahme wurde zwecks Kommentierung am 28. Oktober 2014 an den DSB geschickt. Der EDSB erhielt am 29. Oktober 2014 eine Antwort, wobei am 30. Oktober 2014 ergänzende Unterlagen eingegangen sind.

## **2. Tatsachen**

Gemäß Verordnung 1024/2013<sup>1</sup> (nachfolgend „SSM-Verordnung“) wurden der EZB aufsichtsrechtliche Aufgaben und Befugnisse für eine prudenzielle Kontrolle sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten gegründeten Kreditinstitute übertragen.<sup>2</sup> Diese Befugnisse werden im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) ausgeübt, welcher sich aus der EZB und den zuständigen nationalen Behörden (NCA) der teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammensetzt.<sup>3</sup> Die genaue Aufgabenverteilung zwischen der EZB und den NCA wird in der Verordnung 468/2014 (nachfolgend die „SSM-Rahmenverordnung“) ausgeführt.<sup>4</sup>

Damit die prudenziellen Kontrollverfahren als Teil des SSM entwickelt werden können, verarbeitet die Genehmigungskommission der EZB personenbezogene Daten in den folgenden Verfahren, welche dem EDSB mitgeteilt wurden:

---

<sup>1</sup> ABl. L 287/63, 29.10.2013

<sup>2</sup> Die Eurozone plus der Mitgliedstaaten, die sich für eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der SSM-Verordnung zusammengeschlossen haben.

<sup>3</sup> Teilnehmende Mitgliedstaaten sind solche Staaten, welche den Euro als Währung haben, plus der Staaten, welche sich für eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 7 der SSM-Verordnung zusammengeschlossen haben.

<sup>4</sup> ABl. L 141/1, 14.05.2014

1. Lizenzierung;
2. Qualifizierte Beteiligungen;
3. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit;
4. Niederlassungsfreiheit von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen;
5. Entzug der Genehmigung.

In den Verfahren 1, 2 und 5 verarbeitet die EZB personenbezogene Daten für all diese Anwendungen, unabhängig davon, ob sich diese auf bedeutende oder weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen und deren Angestellte oder Anteilseigner beziehen.<sup>5</sup> Bei den Verfahren 3 und 4 ist die EZB lediglich dann involviert, wenn diese bedeutende beaufsichtigte Unternehmen betreffen.

In den folgenden Abschnitten werden die spezifischen Eigenschaften eines jeden dieser fünf Verfahren beschrieben; bestimmte gemeinsame Eigenschaften (beispielsweise in Bezug auf die Ausübung von Rechten von betroffenen Personen) werden in einem abschließenden gemeinsamen Abschnitt beschrieben.

## **2.1. Lizenzierung**

Bevor ein Unternehmen den Geschäftsbetrieb als Kreditinstitut aufnehmen darf, muss dieses zugelassen werden. Dieses Verfahren umfasst eine Überprüfung der geplanten Mitglieder der Verwaltungsgremien und der Anteilseigner, um sicherzustellen, dass diese für ihre Positionen geeignet sind.<sup>6</sup> Es bestehen weitere Anforderungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens, hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellt die Überprüfung der geplanten Mitglieder der Verwaltungsgremien und der Anteilseigner jedoch den wesentlichen Teil dar.

Die Antragsteller schicken ihre Anträge zwecks Überprüfung an die zuständige nationale Behörde (NCA – National Competent Authority). Anschließend muss die NCA die EZB über den Eingang solcher Anträge in Kenntnis setzen. Gleichzeitig führt die EZB auf Grundlage der Unterlagen, welche der NCA eingereicht wurden, ihre eigene Erstbewertung durch. Wenn die NCA der Ansicht ist, dass sämtliche Anforderungen erfüllt werden, leitet diese formal einen Entwurf des Beschlusses an die EZB weiter. Gleichzeitig wird der Entwurf des Beschlusses an den Antragsteller weitergeleitet. Sofern die EZB nicht innerhalb von zehn Werktagen (die Frist kann einmalig verlängert werden) Einspruch erhebt, gilt die Genehmigung als erteilt (Artikel 78 Absatz 1 der SSM-Rahmenverordnung). Die EZB darf lediglich dann Einspruch gegen den Entwurf des Beschlusses erheben, wenn die Bedingungen, die im anwendbaren Unionsrecht dargelegt sind, nicht erfüllt werden.

Innerhalb der EZB wird der abschließende Beschluss von der Zulassungsabteilung in der Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (DGMS IV)<sup>7</sup> erstellt, von der Aufsichtskommission genehmigt und schließlich vom Direktorium übernommen. Die EZB kann Einspruch gegen den Entwurf des Beschlusses der NCA erheben, wenn die Bedingungen gemäß dem anwendbaren Unionsrecht nicht erfüllt werden. Wenn die Bedingungen nach Ansicht der EZB nicht erfüllt werden oder wenn der Entwurf des

---

<sup>5</sup> Die Kriterien zur Bestimmung, ob ein beaufsichtigtes Unternehmen bedeutend oder weniger bedeutend ist, werden in Artikel 6 Absatz 4 der SSM-Verordnung aufgeführt.

<sup>6</sup> Dieser Teil des Zulassungsverfahrens ist in wesentlichem Maße identisch mit der Prüfung auf fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, welche in Abschnitt 2.3 beschrieben wird.

<sup>7</sup> DGMS I, II oder III werden entsprechend beteiligt. Die gemeinsamen Aufsichtsteams (JST – Joint Supervisory Team), welche für die direkte Aufsicht über bedeutende Kreditinstitute zuständig sind, wurden der DGMS I und II zugeteilt; die DGMS III ist zuständig für die indirekte Aufsicht über weniger bedeutende Kreditinstitute, welche direkt von den NCA beaufsichtigt werden.

Beschlusses von Auflagen abhängig ist, wird der Antragsteller angehört, bevor der Beschluss für die abschließende Genehmigung an die Aufsichtskommission und das Direktorium geschickt wird. Die EZB leitet den abschließenden Beschluss an die NCA und die europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) weiter; anschließend setzt die NCA den Antragsteller in Kenntnis.

Die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche in den Antrags-/Meldeformularen enthalten sind, basieren auf nationalem Recht; deren Mindestinhalt folgt Anhang I der EBA-Richtlinien zur Überprüfung der Eignung von Mitgliedern von Verwaltungsgremien und Personen in Schlüsselpositionen (EBA/GL/2012/06).<sup>8</sup>

- 1) Lebenslauf;
- 2) Aussage darüber, ob Strafverfahren anhängig sind oder ob die Person oder eine von ihm oder ihr verwaltetes Unternehmen als Schuldner an einem Insolvenzverfahren oder einem vergleichbaren Verfahren beteiligt war;
- 3) Sofern vorhanden, ein Führungszeugnis und entsprechende Informationen zu strafrechtlichen Untersuchungen und Verfahren, bedeutenden Zivil- und Verwaltungsverfahren sowie Disziplinarverfahren (einschließlich der Disqualifikation als Geschäftsführer, Bankrott, Insolvenz oder ähnliche Verfahren);
- 4) Informationen, sofern erheblich, über:
  - a. strafrechtliche Untersuchungen, Vollstreckungsverfahren oder Sanktionen durch eine Aufsichtsbehörde, welcher die Person unterstand;
  - b. die Verweigerung einer Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Lizenz zur Durchführung eines Handels, eines Geschäfts oder eines Berufs; oder über den Entzug, die Rücknahme oder Kündigung einer Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Lizenz; oder über den Ausschluss durch eine Verwaltungs- oder Regierungsbehörde;
  - c. die Entlassung aus einer Beschäftigung oder einer Vertrauensposition, einem Treueverhältnis oder einer ähnlichen Situation, oder über eine Bitte, die Beschäftigung in einer solchen Situation niederzulegen;
  - d. darüber, ob eine Überprüfung der Reputation der Person, welche die Geschäfte eines Kreditinstituts leitet, bereits von einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt wurde (einschließlich der Identität dieser Behörde und Nachweise über das Ergebnis der Prüfung);
  - e. darüber, ob eine vorangegangene Überprüfung durch eine Behörde aus einem anderen Bereich als dem Finanzsektor bereits durchgeführt wurde (einschließlich der Identität dieser Behörde und Nachweise über das Ergebnis der Prüfung).
- 5) Eine Beschreibung sämtlicher finanzieller (beispielsweise Darlehen, Beteiligungen) und nicht-finanzieller Beteiligungen oder Beziehungen (beispielsweise enge Beziehungen wie Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, nicht-eheliche Lebenspartner, Kinder, Elternteile oder eine sonstige Beziehung zu einer Person, mit welcher die Person die Wohnunterkunft teilt) der Person und ihrer engen Verwandten zu Mitgliedern der Geschäftsführung oder Personen in Schlüsselpositionen im selben Kreditinstitut, der Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und beherrschenden Anteilseignern;
- 6) die Position, in welche die Person berufen wurde/wird;
- 7) die Aufzeichnung über die Ergebnisse bei der Überprüfung der Eignung des Kreditinstituts.

---

<sup>8</sup> <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/106695/EBA-GL-2012-06--Guidelines-on-the-assessment-of-the-suitability-of-persons-.pdf>.

Sie können darüber hinaus Folgendes enthalten:

- 1) Nummer des nationalen Ausweisdokuments;
- 2) Nummer des Steueridentifizierungsdokuments;
- 3) Telefonnummer;
- 4) Faxnummer;
- 5) E-Mail-Adresse.

Die EZB hat für diese Verfahren eine Datenschutzerklärung aufgesetzt, welche dem Antragsteller vor der Einreichung des Antrags zur Verfügung gestellt wird. Diese Datenschutzerklärung sagt jedoch nichts darüber aus, ob es zwingend notwendig ist, Angaben zu machen und welche Konsequenzen es haben kann, diese nicht zu machen.

Personenbezogene Daten, welche in diesem Verfahren verarbeitet werden, können den entsprechenden Stellen der EZB, der Aufsichtskommission (über deren Sekretariat) und dem Direktorium der EZB gegenüber auf einer Need-to-know-Basis offengelegt werden. Der abschließende Beschluss wird der EBA und der zuständigen NCA zur Verfügung gestellt; Letztere setzt daraufhin den Antragsteller in Kenntnis.

## **2.2. Qualifizierte Beteiligungen**

Wenn es Änderungen bei der Beteiligung von Kreditinstituten gibt (entweder eine vollständige Änderung der Besitzverhältnisse oder durch die Veräußerung/den Erwerb eines wesentlichen Anteils, mit Ausnahme einer Bankenauflösung), wird die Eignung des neuen Besitzers überprüft. Wenn die EZB zu dem Schluss kommt, dass der geplante Käufer nicht geeignet ist, kann diese Einspruch gegen das geplante Geschäft erheben.

Der geplante Käufer schickt die Meldungen über solche Veränderungen zunächst an die NCA des Zielkreditinstitutes, welche diese auch überprüft. Anschließend muss die NCA die EZB über den Eingang solcher Meldungen in Kenntnis setzen. Gleichzeitig führt die EZB auf Grundlage der Informationen, welche die NCA erhalten hat, ihre eigene Erstbewertung durch. Anschließend leitet die NCA den Entwurf ihres Beschlusses, gegen die Übernahme Einspruch zu erheben oder nicht, formal an die EZB weiter. Die EZB beschließt daraufhin, ob Einspruch gegen die Übernahme erhoben werden soll. Wenn diese die Absicht hat, gegen die Übernahme Einspruch zu erheben oder bestimmte Bestimmungen aufzustellen, führt diese eine Anhörung mit dem Antragsteller durch. Innerhalb der EZB wird der Beschluss von der Zulassungsabteilung der DGMS IV<sup>9</sup> erstellt, von der Aufsichtskommission genehmigt und schließlich vom Direktorium übernommen. Wenn bestimmte Auflagen aufgestellt werden, wird deren Einhaltung entweder von der entsprechenden NCA (für weniger bedeutende Unternehmen) oder dem entsprechenden gemeinsamen Aufsichtsteam (JST) (für bedeutende Unternehmen) beaufsichtigt.

Die Meldungen an die NCA folgen der nationalen Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und b der Kapitaladäquanz-Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)<sup>10</sup> und dienen dem Zweck, die Reputation des potentiellen Käufers sowie die Reputation, die Kenntnisse, Fähigkeiten und die Erfahrung eines jeden Mitglieds in der Geschäftsführung zu überprüfen, welches direkt die Geschäfte des Kreditinstituts nach der geplanten Übernahme leiten wird. Deren Mindestinhalt wird an Anhang II – Teil I der gemeinsamen Richtlinien des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (CEBS), des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS) und des Ausschusses der Europäischen

---

<sup>9</sup> DGMS I, II oder III werden entsprechend beteiligt.

<sup>10</sup> ABl. L 176/338, 27.06.2013

Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen (CESR) für eine prudenzielle Überprüfung von Übernahmen und Erhöhungen von Beteiligungen im Finanzsektor gemäß den Anforderung nach Richtlinie 2007/44/EG vom 18. Dezember 2008 (CEBS/2008/214) definiert.<sup>11</sup>

- 1) Lebenslauf (vollständiger Name, Geburtsort und -datum, Anschrift, detaillierte Beschreibung der entsprechenden Ausbildung und Fortbildung, Berufserfahrung und Tätigkeiten oder zusätzliche Funktionen, die momentan ausgeübt werden);
- 2) Informationen über sämtliche der folgenden Punkte:
  - a. ein entsprechendes Führungszeugnis oder Informationen zu strafrechtlichen Untersuchungen oder Verfahren, bedeutenden Zivil- und Verwaltungsverfahren sowie Disziplinarverfahren (einschließlich der Disqualifikation als Geschäftsführer, Bankrott, Insolvenz oder ähnliche Verfahren);
  - b. strafrechtliche Untersuchungen, Vollstreckungsverfahren oder Sanktionen durch eine Aufsichtsbehörde, welcher die Person unterstand;
  - c. die Verweigerung einer Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Lizenz zur Durchführung eines Handels, eines Geschäfts oder eines Berufs; oder der Entzug, die die Rücknahme oder Kündigung einer Registrierung, Genehmigung, Mitgliedschaft oder Lizenz; oder der Ausschluss durch eine Verwaltungs- oder Regierungsbehörde;
  - d. die Entlassung aus einer Beschäftigung oder einer Vertrauensposition, einem Treueverhältnis oder einer ähnlichen Situation, oder über eine Bitte, die Beschäftigung in einer solchen Situation niederzulegen;
- 3) Informationen darüber, ob eine Überprüfung der Reputation der Person als ein Käufer oder als Leiter der Geschäfte eines Finanzinstituts bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt wurde (einschließlich der Identität dieser Behörde und Nachweise über das Ergebnis der Prüfung);
- 4) Informationen darüber, ob eine vorangegangene Überprüfung durch eine sonstige Behörde aus einem anderen Bereich als dem Finanzsektor bereits durchgeführt wurde (einschließlich der Identität dieser Behörde und Nachweise über das Ergebnis der Prüfung).
- 5) Informationen über den Käufer in Bezug auf die finanzielle Lage und Stärke: Angaben zu den Einnahmequellen, Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien etc.;
- 6) Beschreibung der beruflichen Aktivitäten des Käufers;
- 7) Finanzinformationen in Bezug auf Ratings oder öffentliche Berichte über die vom Käufer beherrschten oder geleiteten Unternehmen und, sofern vorhanden, Ratings und öffentlichen Berichte über den Käufer selbst;
- 8) eine Beschreibung der finanziellen (beispielsweise Kreditgeschäfte, Garantien, Bürgschaften) und nicht-finanziellen (beispielsweise familiäre Beziehungen) Beteiligungen oder Beziehungen des Käufers mit:
  - a. irgendeinem sonstigen aktuellen Anteilseigner am Zielinstitut;
  - b. irgendeiner Person mit Stimmrecht des Zielinstituts;
  - c. irgendeinem Mitglied des Vorstands oder einem ähnlichen Gremium oder der Geschäftsführung des Zielinstituts;
  - d. dem Zielinstitut selbst oder dessen Konzern;

---

<sup>11</sup> [http://www.esma.europa.eu/system/files/08\\_543b.pdf](http://www.esma.europa.eu/system/files/08_543b.pdf); Die Verordnung 2007/44/EG wurde durch die CRD IV ersetzt; Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe a und b führten grundsätzlich ähnliche Verpflichtungen wie Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a und b der CRD IV ein.

- e. sämtlichen sonstigen Beteiligungen oder Tätigkeiten des Käufers, welche möglicherweise in Konflikt mit den Zielfinanzinstitut und möglichen Lösungen für diese Interessenkonflikte stehen.<sup>12</sup>

Sie können darüber hinaus Folgendes enthalten:

- 6) Nationalität;
- 7) Nummer des nationalen Ausweisdokuments;
- 8) Nummer des Steueridentifizierungsdokuments;
- 9) Telefonnummer;
- 10) Faxnummer;
- 11) E-Mail-Adresse.

Die EZB hat eine Datenschutzerklärung aufgesetzt, welche den von der NCA genutzten Fragebögen (in einer Übersetzung in die jeweilige Landessprache) angehängt wird und welche darüber hinaus auf der Internetseite veröffentlicht ist. Die Datenschutzbestimmung informiert die betroffene Person nicht darüber, ob Antworten vorgeschrieben sind oder nicht und welche Konsequenzen eine Nichtbeantwortung haben kann.

Personenbezogene Daten, welche in diesem Verfahren verarbeitet werden, können den entsprechenden Stellen der EZB, der Aufsichtskommission (über deren Sekretariat) und dem Direktorium der EZB gegenüber auf einer Need-to-know-Basis offengelegt werden.

### **2.3. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit**

Die EZB prüft darüber hinaus, ob die Personen, welche für die Geschäftsführung von bedeutenden Kreditinstituten verantwortlich sind, die „Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit“ erfüllen, sprich, ob sie über ausreichend Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen, um ihren Pflichten nachzukommen und ob sie einen ausreichend guten Ruf genießen.<sup>13</sup> Die Überprüfung wird normalerweise durchgeführt, wenn die betroffene Person eine Position im Management übernimmt. Anträge im Rahmen des Verfahrens für die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit werden von dem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen an die NCA geschickt, welche den Antrag an die EZB weiterleitet. Sofern dies gemäß nationalem Recht erforderlich ist, können weitere Finanzkontrolleure während des Verfahrens für die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit zurate gezogen werden. Die EZB kann das Verfahren für die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit auch auf eigene Initiative veranlassen, wenn diese von neuen Tatsachen Kenntnis erlangt, welche die Erstprüfung im Rahmen des Kontrolltätigkeiten beeinträchtigen können. Wenn die EZB die Absicht hat, die Ernennung abzulehnen oder die Entlassung eines geplanten Managers zu verlangen, führt diese eine Anhörung mit dem bedeutenden Kreditinstitut und dem betroffenen Manager durch. Innerhalb der EZB wird der Beschluss von der Zulassungsabteilung der DGMS IV und dem zuständigen JST-Koordinator<sup>14</sup> gemeinsam erstellt, von der Aufsichtskommission genehmigt und schließlich vom Direktorium umgesetzt. Das Sekretariat der Aufsichtskommission teilt dem Antragsteller, der entsprechenden NCA, dem beteiligten JST und der Zulassungsabteilung der DGMS IV den abschließenden Beschluss mit.

---

<sup>12</sup> Punkt 8 ist im Grunde genommen eine Überprüfung von Interessenkonflikten, siehe Artikel 91 Absatz 8 CRD IV.

<sup>13</sup> Bei weniger bedeutenden Kreditinstituten übernimmt die entsprechende NCA diese Aufgaben.

<sup>14</sup> DGMS I oder II, je nach Fall.

Die Datenkategorien, welche in den Antrags-/Meldeformularen enthalten sind, basieren auf nationalem Recht; deren Mindestinhalt wird in Anhang I von EBA/GL/2012/06 definiert (siehe Unterabschnitt 2.1 oben).

Wenn Personen diese Anforderungen nicht erfüllen, ist die EZB befugt, diese von ihren Posten entfernen zu lassen.<sup>15</sup>

Die EZB hat eine Datenschutzerklärung aufgesetzt, welche den von der NCA genutzten Fragebögen (in einer Übersetzung in die jeweilige Landessprache) angehängt wird und welche darüber hinaus auf der Internetseite veröffentlicht ist. Die Datenschutzbestimmung informiert die betroffene Person nicht darüber, ob Antworten vorgeschrieben sind oder nicht und welche Konsequenzen eine Nichtbeantwortung haben kann.

#### **2.4. Niederlassungsfreiheit von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen**

Wenn in einem teilnehmenden Mitgliedstaat gegründete Kreditinstitute die Absicht haben, eine Zweigniederlassung auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (bei teilnehmenden Staaten – „innerhalb des SSM“, ansonsten – „Wegzug“) zu errichten<sup>16</sup>, so müssen diese der NCA des Herkunftsmitgliedstaates Informationen über die Personen zur Verfügung stellen, welche für das Management der Zweigniederlassung verantwortlich sind, und zu Personen in sonstigen Schlüsselpersonen; diese Informationen werden an die EZB weitergeleitet. Innerhalb der EZB werden diese Meldungen zunächst an die Zulassungsabteilung der DGMS IV geschickt, wo die JST überprüfen, ob die Anforderungen für die Inanspruchnahme des Europäischen Passes (folglich die Ausübung von Befugnissen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates) erfüllt werden.<sup>17</sup> Sofern eine ablehnender Beschluss beabsichtigt ist, wird der beabsichtigte Vorschlag für einen vollständigen Entwurf des Beschlusses an den Antragsteller geschickt, damit dieser dazu mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann, bevor dieser zwecks Genehmigung an die Aufsichtskommission geschickt und schließlich vom Direktorium umgesetzt wird.

Wenn die EZB der Ansicht ist, dass die Personen die Anforderungen nicht erfüllen, kann diese vom Kreditinstitut verlangen, neue Personen zu bestimmen. Wenn das Kreditinstitut dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann die EZB Einspruch gegen die Gründung der Zweigniederlassung erheben.

Betroffene Personen sind Personen, welche für das Management der Zweigniederlassung verantwortlich sind, und solche Personen, die verschiedene spezifische Funktionen innerhalb der Zweigniederlassung übernehmen.

Die Mindestkategorien von personenbezogenen Daten, welche der NCA bereitgestellt (und anschließend an die EZB weitergeleitet) werden müssen, werden in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 926/2014<sup>18</sup> der Kommission definiert; diese umfassen

---

<sup>15</sup> Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe m der SSM-Verordnung.

<sup>16</sup> Es gibt zudem ein drittes Verfahren für den Fall, dass in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat gegründete Kreditinstitute die Absicht haben, eine Zweigniederlassung in einem teilnehmenden Mitgliedstaat zu eröffnen („Zuzug“). In diesem Fall hat die EZB kein Recht, Einspruch gegen die Gründung der Zweigniederlassung zu erheben, sondern bereitet lediglich die Aufsicht der Zweigniederlassung vor, sofern diese für bedeutend erachtet wird.

<sup>17</sup> DGMS I oder II, je nach Fall.

<sup>18</sup> ABl. L 254, 28.8.2014, S. 2-21. Die Belege der EZB beziehen sich auch auf den Abschlussentwurf der technischen Durchführungsstandards zu Meldungen zur Inanspruchnahme des Europäischen Passes gemäß den Artikeln 35, 36, und 39 der CRD IV (EBA/ITS/2013/05); dieser Entwurf zu technischen Standards wurde in der Zwischenzeit durch die oben erwähnte Durchführungsverordnung der Kommission in nationales Recht umgewandelt.

Angaben zur beruflichen Erfahrung der Personen, welche für das Management der Zweigniederlassung verantwortlich sind, sowie die Kontaktdaten zu weiteren Personen in Schlüsselpositionen.<sup>19</sup>

Diese Meldung kann darüber hinaus Kontaktdaten, den Geburtsort, das Geburtsdatum, die Art der ausgeübten Position, Angaben zu den Aufgaben in den vergangenen zehn Jahren, Sprachkenntnisse, eine vom leitenden Manager des Kreditinstituts unterzeichnete „Bescheinigung über eine gute Reputation“ der Person, welche für das Management der Zweigniederlassung verantwortlich ist, und Angaben zu Berufs-, Verwaltungs- und Rechtsstrafen enthalten.

Bei Personen in sonstigen Schlüsselpositionen<sup>20</sup> müssen lediglich der Name und die Kontaktdaten gemeldet werden.

Die EZB hat eine Datenschutzerklärung aufgesetzt, welche den von der NCA genutzten Fragebögen (in einer Übersetzung in die jeweilige Landessprache) angehängt wird und welche darüber hinaus auf der Internetseite veröffentlicht ist. Die Datenschutzbestimmung informiert die betroffene Person nicht darüber, ob Antworten vorgeschrieben sind oder nicht und welche Konsequenzen eine Nichtbeantwortung haben kann.

Personenbezogene Daten, welche in diesem Verfahren verarbeitet werden, können den entsprechenden Stellen der EZB, der Aufsichtskommission (über deren Sekretariat) und dem Direktorium der EZB gegenüber auf einer Need-to-know-Basis offengelegt werden. Die EZB setzt den Antragsteller darüber in Kenntnis, wenn Einspruch gegen die Gründung erhoben wird; wenn kein Einspruch gegen die Gründung erhoben wird, informiert die EZB die entsprechende NCA, welche wiederum den Antragsteller in Kenntnis setzt.

## **2.5. Entzug der Genehmigung**

Die EZB ist befugt, einem Kreditinstitut eine Genehmigung zu entziehen, um sicherzustellen, dass ausschließlich Kreditinstitute mit einer gesunden wirtschaftlichen Basis, einer für die Verwaltung der spezifischen Risiken ausgelegten Organisation und geeigneten Geschäftsführern tätig sein dürfen. Ein solches Verfahren kann auf Initiative der NCA oder der EZB selbst in die Wege geleitet werden. Ein Beispiel<sup>21</sup> dafür könnte der Erhalt von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen der Geschäftsführung sein, welche nicht im Verfahren über die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit angegeben waren. Es gibt weitere Gründe für einen Entzug, welche jedoch keine Überprüfung der einzelnen Personen nach sich ziehen.

Innerhalb der EZB wird der Beschluss von der Zulassungsabteilung der DGMS IV und dem zuständigen JST-Koordinator (sofern es einen solchen gibt) erstellt, von der Aufsichtskommission genehmigt und schließlich vom Direktorium umgesetzt. Die entsprechenden NCA werden während des Verfahrens kontinuierlich informiert und beraten. Die nationalen Behörden, die für die Auflösung von Kreditinstituten verantwortlich sind, werden ebenfalls beteiligt. Bevor der Beschlussentwurf zwecks abschließender Genehmigung

---

<sup>19</sup> Interne und (sofern zutreffend) externe Wirtschaftsprüfer, Verantwortliche zur Gewährleistung der Einhaltung von Gesetzen gegen Geldwäsche, Verantwortliche für die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Investment-Tätigkeiten/-Dienstleistungen, Verantwortliche zur Gewährleistung von Gesetzen im Zusammenhang mit Investment-Dienstleistungen/-Tätigkeiten.

<sup>20</sup> Siehe Fußnote 19 oben.

<sup>21</sup> Ein Entzugsverfahren kann aus unterschiedlichen Gründen in die Wege geleitet werden, von denen viele nicht die Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffen.



an die Aufsichtskommission geschickt wird, findet eine Anhörung des betroffenen Kreditinstitutes statt.

Betroffene Personen sind Mitglieder der Verwaltung von Kreditinstituten, gegen welche ein Entzugsverfahren eingeleitet wurde.

Die Datenkategorien können Informationen enthalten, welche in den Anträgen für das Lizenzierungsverfahren angegeben wurden, wenn diese nicht angegeben oder falsch kommuniziert wurden (beispielsweise nicht angegebene strafrechtliche Verurteilungen, falsch dargestellte berufliche Erfahrung etc.), und sämtliche personenbezogenen Daten (wie beim Verfahren für die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit), durch welche Manager ungeeignet werden und wo deren Austausch/Entlassung nicht möglich ist.

Diese Daten werden entweder von der NCA bei der Vorlage des Entwurfs zum Entzugsbeschluss bei der EZB bereitgestellt oder sind Teil der Umstände, von welchen die EZB (JST, DGMS III) während der Durchführung der Aufsichtstätigkeiten Kenntnis erlangt.

Die EZB hat eine Datenschutzerklärung aufgesetzt, welche den betroffenen Personen mitgeteilt wird. Jedoch hat die EZB die Absicht, diese Informationen in eine frühe Phase der Untersuchung zu verschieben.

Die Untersuchungsergebnisse werden den zuständigen Behörden zwecks Untersuchung und Verfolgung mitgeteilt. Sie werden dem beaufsichtigten Unternehmen, der/den relevanten NCA, der DGMS III oder dem relevanten JST – je nachdem, ob das beaufsichtigte Unternehmen weniger bedeutend oder bedeutend ist –, den entsprechenden nationalen Abwicklungsbehörden und der EBA mitgeteilt.

Des Weiteren fasst die EZB einen formalen Beschluss, wenn die Lizenz nicht entzogen wird, welcher den oben aufgeführten Empfängern mit Ausnahme der EBA zugeschickt wird.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre ab dem Datum des Beschlusses, dieser Zeitraum kann auf ein Jahr verlängert werden, nachdem Urteile von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren rechtskräftig wurden.

## **2.6. Gemeinsame Aspekte: Rechte der betroffenen Personen, Sicherheit, Aufbewahrungsfristen und Übertragung in Drittstaaten**

Bezüglich der Ausübung von Rechten der betroffenen Personen bieten die Datenschutzerklärungen für sämtliche gemeldeten Verfahren einen Ansprechpartner und Anweisungen bezüglich der Ausübung der Rechte. Die EZB wendet ihre Standardregeln<sup>22</sup> in Bezug auf die Auskunft, die Berichtigung und sonstige Rechte von betroffenen Personen an.

Die Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren für Anträge/Meldungen beginnt:

- 1) ab dem Datum des Antrags/der Meldung, wenn dieser/diese vor einem formalen Beschluss zurückgezogen wird;
- 2) ab dem Datum des Beschlusses im Falle eines ablehnenden Beschlusses;
- 3) ab dem Datum, an welchem die betroffene Person ihre Funktion als Manager/Vorstandsmitglied/Anteilseigner bei einem positiven Beschluss nicht mehr ausübt.

Sofern ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, so wird der Aufbewahrungszeitraum auf ein Jahr verlängert, nachdem das Urteil bei einem solchen Verfahren rechtskräftig wurde.

---

<sup>22</sup> [https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/1\\_11620070504en00640067.pdf](https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/1_11620070504en00640067.pdf).

Die EZB plant, ihre Aufbewahrungsrichtlinien in den nächsten fünf Jahren zu überarbeiten.

Nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist werden lediglich Namen, Positionen und Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern oder Personen in Schlüsselpositionen sowie die Namen von qualifizierenden Anteilseignern, der Anteil der Beteiligung und deren Zeitraum dauerhaft in einem Register gespeichert. Dies betrifft lediglich die Personen, die am Ende ihre Aufgabe wahrnehmen/eine qualifizierende Beteiligung erwerben könnten, wobei vorausgesetzt wird, dass diese die Überprüfung für die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit/die qualifizierende Beteiligung etc. bestanden haben.

Dieses Register hat zwei Funktionen: (a) Überwachung und Nachverfolgung von Aufsichtsbeschlüssen („Verfahrensmodul“) und (b) die Speicherung von institutionellen Angaben zum beaufsichtigten Unternehmen (Name, Unternehmenssitz, Tätigkeiten, Verwaltungsgremien und deren Mitglieder, qualifizierende Anteilseigner etc.) („Modul für beaufsichtigte Unternehmen“).<sup>23</sup> Die EZB gab an, dass sie einen Antrag auf Eintritt in bestehende Verträge zwischen den NCA und den zuständigen Behörden in Nicht-SSM-Ländern gestellt hat. Diese Nicht-SSM-Ländern umfassen sowohl nicht teilnehmende EU-Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten außerhalb der EU. Für die Zukunft plant die EZB den selbstständigen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Für diesen Fall kündigte sie Planungen an, den EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 1 zurate zu ziehen.

[...]

### **3. Rechtliche Analyse**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten während der Überprüfung erfolgt durch eine Unionseinrichtung bei der Durchführung von Aktivitäten, welche in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt zumindest teilweise automatisch. Aus diesem Grund findet die Verordnung (EG) 45/2001 Anwendung.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegen bestimmte risikoreiche Verarbeitungen einer Vorabkontrolle durch den EDSB. Absatz 2 dieses Artikels enthält verschiedene Kategorien an solchen risikoreichen Geschäften, von denen die folgenden Geschäfte von der EZB als Grundlage für eine Vorabkontrolle genannt wurden:

- a) Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit (vermuteten) Straftaten, strafrechtlichen Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen – sämtliche Meldungen;
- b) Verarbeitungen für eine Bewertung der persönlichen Aspekte im Zusammenhang mit der betroffenen Person – sämtliche Meldungen mit Ausnahme von einem Genehmigungsentzug;<sup>24</sup>
- d) Verarbeitungen für den Ausschluss von Einzelpersonen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag – sämtliche Meldungen mit Ausnahme von einem Genehmigungsentzug.<sup>25</sup>

Die gemeldeten Verarbeitungen unterliegen einer Vorabkontrolle.

Die Meldung des DSB ist am 16. September 2014 eingegangen. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 muss die aktuelle Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten gegeben werden, sprich nicht

---

<sup>23</sup> Punkt (b) wird zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft in ein anderes System verschoben (das „Bankeninformationssystem“ IMAS).

<sup>24</sup> Nicht für das Entzugsverfahren gemeldet.

<sup>25</sup> Nicht für das Entzugsverfahren gemeldet.

später als am 26. November 2014, wobei Unterbrechungen für weitere Informationen vom 2. Oktober auf den 10. Oktober 2014 und für eine Stellungnahme vom 28. Oktober auf den 29. Oktober 2014 berücksichtigt werden muss.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Personenbezogene Daten werden lediglich dann verarbeitet, wenn es dafür eine Grundlage in Artikel 5 gibt. Punkt (a) von Artikel 5 ist in an dieser Stelle entscheidend; darin wird ausgeführt, dass die Verarbeitung „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich“ ist, „die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse“ ausgeführt wird.

Die Meldung erwähnt Artikel 127 Absatz 6 AEUV als rechtliche Grundlage für alle fünf Verfahren. Durch diesen Artikel erhält der Rat die Befugnis, spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der prudenziellen Aufsicht von Kreditinstituten auf die EZB durch Bestimmungen zu übertragen, welche gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden müssen. Dabei handelt es sich um die rechtliche Grundlage, auf welcher verschiedene der rechtlichen Grundlagen, welche im Folgenden analysiert werden, beispielsweise die SSM-Verordnung, umgesetzt wurden, jedoch handelt es sich dabei **nicht um eine direkte rechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die EZB in dem gemeldeten Verfahren.**

Wie in den folgenden Abschnitten weiter ausgeführt wird, muss die EZB bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung „das einschlägige Unionsrecht“ anwenden, „und wenn dieses Unionsrecht aus Richtlinien besteht, wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt wurden. Wenn das einschlägige Unionsrecht aus Verordnungen besteht und den Mitgliedstaaten durch diese Verordnungen derzeit ausdrücklich Wahlrechte eingeräumt werden, wendet die EZB auch die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Wahlrechte ausgeübt werden“. Aufgrund der Tatsache, dass es nicht die Aufgabe des EDSB ist, die nationalen Umsetzungen beispielsweise der CRD IV zu analysieren, erfolgt die Analyse im Folgenden lediglich auf der Ebene der Verordnungen und Richtlinien, sprich sie umfasst nicht deren nationale Umsetzung.

Die unterschiedlichen spezifischen rechtlichen Grundlagen der gemeldeten Verfahren werden im Folgenden analysiert.

#### **3.2.1. Lizenzierung**

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der SSM-Verordnung ist die EZB ausschließlich zuständig für „Zulassung von Kreditinstituten und Entzug der Zulassung von Kreditinstituten“; dieses Verfahren wird in Artikel 14 der Verordnung genauer ausgeführt: Anträge auf Lizenzen müssen bei der NCA gemäß dem entsprechenden nationalen Recht eingereicht werden; die NCA prüft den Antrag und meldet dann einen Beschlussentwurf zur Genehmigung an die EZB und den Antragsteller, wenn der Antragsteller sämtliche nationalen Gesetze einhält.

Die nationalen Umsetzungen von Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 23<sup>26</sup> und Artikel 91 der CRD IV legen die Kriterien für diese Prüfung fest.<sup>27</sup>

---

<sup>26</sup> Durch Referenz in Artikel 14 Absatz 2.

<sup>27</sup> Genauer ausgeführt in EBA/GL/2012/06.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung muss die EZB diese nationalrechtlichen Bestimmungen anwenden (siehe Abschnitt 3.2 oben).

Die Artikel 73 bis 79 der SSM-Verordnung legen die Rolle der EZB und der NCA detailliert fest.<sup>28</sup>

Es muss angemerkt werden, dass die oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht sehr genau sind. Beispielsweise werden die Datenkategorien darin nicht eindeutig definiert.

Das Dokument, in welchem die Kategorien der Daten, die gesammelt werden, explizit aufgeführt sind, ist EBA/GL/2012/06. Dieses Dokument wurde von der EBA in Ausübung von Artikel 16 der Verordnung (EU) 1093/2010 ausgeführt, gemäß welcher die EBA, um „innerhalb des ESFS kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und eine gemeinsame, einheitliche und konsistente Anwendung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union sicherzustellen,“ Leitlinien und Empfehlungen für „zuständige Behörden oder Finanzinstitute der Europäischen Union“ veröffentlicht; Abschnitt 3 desselben Artikels sieht vor: „Die zuständigen Behörden und Finanzinstitute unternehmen alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.“ Die Kategorien der Daten, die von den NCA gesammelt und an die EZB weitergegeben werden, basieren auf diesen Vorgaben.

Die vorstehend ausgeführten Regeln stellen eine rechtliche Grundlage gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dar.

### **3.2.2. Qualifizierte Beteiligungen**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der SSM-Verordnung muss die EZB eine „Beurteilung der Anzeige über den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten, außer im Fall einer Bankenabwicklung und vorbehaltlich des Artikels 15“ durchführen.

In diesem Artikel wird das Verfahren genauer ausgeführt: Meldungen müssen gemäß nationalem Recht vom geplanten Käufer an die zuständige NCA geschickt werden. Die NCA muss die Meldung prüfen und diese gemeinsam mit einem Vorschlag für einen Beschluss für oder gegen die Übernahme an die EZB weiterleiten. Die bei diesem Beschluss von der NCA anzuwendenden Kriterien werden in Artikel 23 Absatz 1 der CRD IV definiert, genauer gesagt „Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung [...] aller Mitglieder der Geschäftsleitung, die die Geschäfte des Kreditinstituts infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden“, und ob „ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung [...] stattfinden, stattgefunden haben oder ob diese Straftaten versucht wurden bzw. ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.“ Die Liste der spezifischen Daten, die als Minimum enthalten sein müssen, werden in CEBS/2008/214 aufgeführt. Diese Liste umfasst zudem eine Überprüfung auf Interessenkonflikte und die Umsetzung von Artikel 91 Absatz 8 der CRD IV.

Auf Grundlage dieser Kriterien entscheidet die EZB anschließend, ob sie Einspruch gegen die Übernahme einlegt. In den Artikeln 85 bis 87 der SSM-Rahmenverordnung sind genauere Angaben zu dem Verfahren enthalten.

---

<sup>28</sup> Siehe Artikel 77 für die Verpflichtung zu einer Anhörung des Antragstellers und Artikel 78 für das Verfahren, einschließlich der Fristen.

Die vorstehend angeführten Artikel stellen eine rechtliche Grundlage gemäß Artikel 5(a) der Verordnung dar.

### **3.2.3. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der SSM-Verordnung ist die EZB zuständig für die „Gewährleistung der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte [sämtliche relevanten Unionsgesetze], die Anforderungen an Kreditinstitute hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich Eignungsanforderungen an die für die Geschäftsführung der Kreditinstitute verantwortlichen Personen [...] festlegen.“

Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe m der SSM-Verordnung überträgt der EZB die Befugnis, „Mitglieder des Leitungsorgans von Kreditinstituten, die den Anforderungen der Rechtsakte nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 nicht entsprechen, jederzeit abzuberufen [entsprechendes Unionsrecht einschließlich der nationalen Umsetzung]“.

Artikel 93 der SSM-Rahmenverordnung führt darüber hinaus die Befugnisse der EZB und das Verfahren aus: Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen müssen der entsprechenden NCA sämtliche Änderungen bei den Mitgliedern des Managements (einschließlich einer Wiederernennung) melden; diese Meldungen erfolgen gemäß EBA/GL/2012/06. Daraufhin informiert die NCA die EZB über diese Veränderung.<sup>29</sup> Für eine Prüfung der Eignung dieser Personen „verfügt die EZB über die den zuständigen Behörden nach einschlägigem Unions- und nationalem Recht zustehenden Befugnisse“ (Artikel 93 Absatz 2 der SSM-Rahmenverordnung).

Gemäß Artikel 94 der SSM-Rahmenverordnung müssen bedeutende beaufsichtigte Unternehmen der NCA (welche wiederum die EZB in Kenntnis setzt) sämtliche neuen Tatsachen melden, welche Auswirkungen auf die Erstprüfung einer Person gemäß Artikel 93 haben können. Gemäß Absatz 2 kann die EZB auch entscheiden, eine neue Prüfung auf eigene Initiative zu beginnen, wenn diese Kenntnis von neuen Tatsachen erlangt, welche Auswirkungen auf die Erstprüfung haben können, oder von sonstigen Angelegenheiten, welche die Eignung eines Managers beeinträchtigen können. Die NCA müssen über solche Prüfungen auf eigene Initiative in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 91 der CRD IV stellt nach der Umwandlung in nationales Recht der Mitgliedstaaten die Kriterien auf, welche bei einer solchen Prüfung angewendet werden müssen.

Die vorstehend angeführten Artikel stellen eine rechtliche Grundlage gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dar.

### **3.2.4. Niederlassungsfreiheit von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der SSM-Verordnung ist die EZB zuständig für, „in einem teilnehmenden Mitgliedstaat niedergelassene Kreditinstitute, die in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen wollen,“ die Aufgaben wahrzunehmen, „die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Maßgabe des einschlägigen Unionsrechts hat“ („Wegzug-Niederlassungsrecht“).

---

<sup>29</sup> Auch diese Prüfungen werden wegen des engen Zeitrahmens parallel auf Ebene der NCA und der EZB durchgeführt.

Das entsprechende Unionsrecht umfasst hier den Artikel 35 der CRD IV in der in nationales Recht umgewandelten Form, gemäß welchem Kreditinstitute, welche eine Zweigniederlassung auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates errichten wollen, die NCA des Herkunftsmitgliedstaates darüber in Kenntnis setzen müssen. Gemäß Artikel 35 Absatz 6 hat die Kommission die Befugnis, eine Durchführungsverordnung zu erlassen, welche das Verfahren auf Grundlage der Umsetzung der technischen Standards der EBA genauer ausführt. Im Rahmen dieser Befugnis hat die Kommission die Durchführungsverordnung 926/2014 der Kommission erlassen, in deren Anhang I eine Liste von Daten aufgeführt ist, welche gesammelt werden. Das Standardformular in diesem Anhang ist für sämtliche Meldungen gemäß diesem Verfahren vorgeschrieben, sodass dieses unter Artikel 5(b) (rechtliche Verpflichtung) der Verordnung fällt.

Artikel 17 der SSM-Rahmenverordnung führt die gerade erwähnte „Wegzug-Niederlassungsfreiheit“ aus.

Im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit „innerhalb der SSM“ führt Artikel 11 der SSM-Rahmenverordnung das Verfahren ein wenig detaillierter aus: Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, welche eine Zweigniederlassung in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat errichten wollen, müssen dies der NCA des Herkunftsmitgliedstaates melden und die notwendigen Informationen gemäß Artikel 35 Absatz 2 der CRD IV einreichen; die NCA wiederum muss die EZB darüber umgehend in Kenntnis setzen. Wenn die EZB den Antrag genehmigt oder nicht innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung fällt, darf die Zweigniederlassung gegründet werden. Dies muss der NCA des teilnehmenden Mitgliedstaates mitgeteilt werden, in welchem die Zweigniederlassung gegründet werden soll.

Die oben aufgeführten Artikel stellen die rechtliche Grundlage gemäß Artikel 5(a) dar (und Artikel 5(b) in Bezug auf den Inhalt des Formulars).

### **3.2.5. Entzug der Genehmigung**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der SSM-Verordnung ist die EZB zuständig für die „Zulassung von Kreditinstituten und Entzug der Zulassung von Kreditinstituten vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 14.“ In Artikel 15 Absatz 5 wird das Verfahren ausgeführt, welches in diesem Fall genutzt werden muss:

- 1) Die EZB hat das Recht, Genehmigungen auf eigene Initiative nach Beratungen mit der NCA des Mitgliedstaates zu entziehen, in welchem das Kreditinstitut gegründet wurde.
- 2) Die EZB hat das Recht, Genehmigungen auf Vorschlag der NCA des Mitgliedstaates zu entziehen, in welchem das Kreditinstitut gegründet wurde.

Wenn nationale Behörden weiterhin zuständig für die Abwicklung eines Kreditinstituts sind, so müssen diese ebenfalls mit einbezogen werden (Artikel 14 Absatz 6).

In den Artikeln 80 bis 84 der SSM-Rahmenverordnung wird ein detaillierteres Verfahren aufgeführt.

Die Kriterien für einen Entzug werden in den Artikeln 18 und 20 der CRD IV (in der Fassung nach der Umwandlung in entsprechendes nationales Recht) ausgeführt. Diese umfassen unter anderem Falschangaben beim Antrag auf Erstgenehmigung, die Einstellung von Vorstandsmitgliedern, die nicht über die fachliche Qualifikation und die persönliche

Zuverlässigkeit verfügen (siehe Abschnitt 2.3 oben) und sonstige Verstöße gegen Finanzgesetze.<sup>30</sup>

Gemäß den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstabe a und 4 Absatz 3 der SSM-Verordnung führt die EZB das Verfahren zum Entzug einer Genehmigung gemäß dem entsprechenden Unionsrecht durch. Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der CRD IV muss die NCA die EBA über den Entzug einer Genehmigung in Kenntnis setzen. Da das Entzugsverfahren gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der SSM-Verordnung nun von der EZB geleitet wird, erfolgt auch die Meldung durch die EZB.

Die vorstehend angeführten Artikel stellen eine rechtliche Grundlage gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dar.

### **3.3. Verarbeitung von Daten in Sonderkategorien**

Aufgrund der Sensitivität können einige Kategorien von personenbezogenen Daten lediglich gemäß spezifischen, strengeren Regeln verarbeitet werden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, bei denen die Rasse oder der ethnische Ursprung, die politische Einstellung, religiöse oder philosophische Ansichten oder die Gewerkschaftsmitgliedschaft offengelegt werden, sowie von Daten in Bezug auf die Gesundheit oder das Sexualleben ist untersagt, es sei denn, es können Gründe gemäß Artikel 10 der Verordnung angeführt werden. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit (mutmaßlichen) Straftaten, strafrechtlichen Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen ist auf einer spezifischen rechtlichen Grundlage (Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung) zulässig.

In den fünf gemeldeten Verfahren dürfen Daten zu (mutmaßlichen) Straftaten<sup>31</sup> und strafrechtlichen Verurteilungen verarbeitet werden. In einigen Fällen dürfen Daten über Ehepartner gesammelt werden, welche Rückschlüsse auf das Sexualleben von betroffenen Personen ermöglichen.

Daten zu (mutmaßlichen) Straftaten in Form von Strafregisterauszügen oder Aussagen von betroffenen Personen, dass diese (nicht) Gegenstand von strafrechtlichen Untersuchungen, Geldstrafen usw. waren, werden bei der Prüfung der Reputation auf Grundlage von Artikel 23 der CRD IV gesammelt, welche in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgewandelt und in den entsprechenden EBA-Vorgaben ausgelegt wird.

Angaben über deren Unabhängigkeit und mögliche Interessenkonflikte werden auf Grundlage von Artikel 91 Absatz 8 der CRD IV gesammelt, welche in nationales Recht der Mitgliedstaaten umgewandelt und in den entsprechenden EBA-Vorgaben ausgelegt wird. Im Zusammenhang mit familiären Beziehungen kann dies Rückschlüsse auf das Sexualleben der betroffenen Person ermöglichen, beispielsweise wenn Angaben zum Namen und der Beteiligung des Ehepartners gesammelt werden.

Die oben aufgeführten Artikel sehen eine angemessene Genehmigung zur Verarbeitung von solchen Daten in Sonderkategorien gemäß Artikel 10 Absatz 5 vor, gemäß den Ausführungen zur Datenqualität im folgenden Abschnitt.

---

<sup>30</sup> Siehe auch Artikel 67 Absatz 1 der CRD IV.

<sup>31</sup> Der EDSB legt dieses Konzept weit aus, vgl. Richtlinie 95/46/EG, in welcher auch Verstöße gegen die Ethik von regulierten Berufen enthalten sind.

### **3.4. Datenqualität**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen Daten adäquat und erheblich sein und dürfen in Bezug auf den Zweck, für welchen diese gesammelt und/oder weiter verarbeitet werden, nicht exzessiv sein. Darüber hinaus müssen sie genau sein und, sofern notwendig, auf dem neuesten Stand gehalten werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d).

Bei sämtlichen Verfahren mit Ausnahme der Niederlassungsfreiheit ist die Liste der Datenkategorien in den unverbindlichen Vorgaben aufgeführt; es ist der NCA in sämtlichen Fällen möglich, zusätzliche Informationen auf Ihren Formularen zu verlangen. Da sich die EZB selbst auf die Informationen stützt, welche von der NCA bereitgestellt wurden, verarbeitet sie sämtliche bereitgestellten Daten.

Die spezifischen Grundlagen, anhand derer die NCA bestimmte Angaben auf deren Formularen einschließt, sind in den nationalen Umsetzungen der CRD IV, Verwaltungsgrundschriften oder einfach in der Auslegung nationalen Rechts durch die entsprechende NCA angesichts der anwendbaren EBA- oder CEBS/CEIOPS/CESR-Anweisungen zu finden. Der EDSB überprüft nicht, ob all diese Formulare den anwendbaren nationalen Regelungen entsprechen, weil dies die Aufgabe der nationalen Datenschutzbehörden ist, welche die NCA beaufsichtigen. Vor diesem Hintergrund **sollte die EZB mit den NCA zusammenarbeiten, um den Inhalt der Formulare zu vereinheitlichen und die Menge an personenbezogenen Daten auf die Menge zu reduzieren, die für die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung notwendig ist.** Ein Beispiel könnte eine Beschränkung bestimmter erforderlicher Angaben auf einen bestimmten Zeitraum sein, wie dies beispielsweise im französischen Fragebogen zur fachlichen Qualifikation und zur persönlichen Zuverlässigkeit der Fall ist.<sup>32</sup>

Hinsichtlich der Genauigkeit der Daten und deren Aktualisierung werden Daten von den betroffenen Personen gesammelt, wobei Genauigkeit gewährleistet ist; die betroffene Person hat zudem ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht bezüglich der Daten, sodass die Datei so vollständig wie möglich ist. Auf diese Weise ist es möglich, die Qualität der Daten sicherzustellen.

### **3.5. Speicherung von Daten**

Allgemein müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, welche die Identifikation der betroffenen Personen über einen Zeitraum ermöglicht, der nicht länger ist als notwendig für den Zweck, für den die Daten gesammelt und/oder weiter verarbeitet werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e).

Der Aufbewahrungszeitraum beträgt 15 Jahre und beginnt ab unterschiedlichen Zeitpunkten; der letzte Zeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem die betroffene Person kein leitender Angestellter/Vorstandsmitglied/qualifizierter Beteiligter mehr ist. Die EZB rechtfertigt diesen Zeitraum mit der durchschnittlichen Länge der Laufbahn der betroffenen Personen.

Ein solcher Speicherzeitraum erscheint nicht exzessiv.

Nach diesem Zeitraum werden lediglich bestimmte Informationen in einem Register als „institutionelle Tatsachen“ gespeichert, die im Zusammenhang mit beaufsichtigten Unternehmen stehen. Die in dem Register gespeicherten Informationen sind auf die Tatsache

---

<sup>32</sup> Siehe <http://acpr.banque-france.fr/agreements-et-autorisations/procedures-secteur-banque/tous-les-formulaires.html>.



beschränkt, dass eine bestimmte Person eine bestimmte Position zu einem bestimmten Zeitpunkt bei einem beaufsichtigten Unternehmen innehatte.

Der Grund für eine zeitlich unbeschränkte Speicherung ist nicht klar; spätestens mit dem Tod der betroffenen Personen besteht kein Grund mehr für eine weitere Speicherung. **Die EZB sollte entweder überzeugende Gründe vorlegen, sprich den Zweck, welcher mit einer weiteren Speicherung verfolgt wird, oder eine separate, zeitlich beschränkte Aufbewahrungsfrist für das Register einführen.**

### **3.6. Datenübertragung**

Die für die Übertragung von personenbezogenen Daten anwendbaren Regeln sind vom Empfänger abhängig. Bei Übertragungen innerhalb oder zwischen Unionsorganen, -einrichtungen oder -agenturen findet Artikel 7 Anwendung. Dieser betrifft beispielsweise Übertragungen zwischen unterschiedlichen Teilen der EZB oder von der EZB an die EBA. Bei Übertragungen an Empfänger, welche der nationalen Umsetzung der Umsetzungsrichtlinie 95/46/EG unterliegen, findet Artikel 8 Anwendung. Dies wäre der Fall bei den NCA und den EU-Mitgliedstaaten. Bei Empfängern, die nicht unter diese Gesetzgebung fallen, findet Artikel 9 Anwendung. Dies wäre beispielsweise bei den NCA von Drittländern außerhalb der EU der Fall, mit welchen die EZB Kooperationsvereinbarungen abschließt.

#### **3.6.1. Übertragungen gemäß Artikel 7**

Gemäß Artikel 7 können personenbezogene Daten innerhalb oder zwischen Unionsorganen -, einrichtungen oder -agenturen übertragen werden, wenn diese für die legitime Ausführung einer Aufgabe erforderlich sind, welche in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fällt.

Die innerhalb der EZB vorgesehenen Übertragungen fallen in zwei Kategorien: (1) Erstellung von Entwurfsbeschlüssen und (2) Genehmigung von Entwurfsbeschlüssen.

Übertragungen in Kategorie (1) erfolgen zwischen der Genehmigungsabteilung der DGMS IV und den JST der DGMS I und II (für bedeutende beaufsichtigte Unternehmen), sowie zwischen der Genehmigungsbehörde und der DGMS III (für weniger bedeutende Unternehmen). Auf den ersten Blick entsprechen diese Übertragungen den Bestimmungen von Artikel 7.

Übertragungen in Kategorie (2) erfolgen an die Aufsichtskommission und das Direktorium (über deren entsprechenden Sekretariate). All diese Einrichtungen sind zuständig für die Genehmigung und Fassung von Aufsichtsbeschlüssen und einige personenbezogene Daten müssen diesen mitgeteilt werden (beispielsweise für Beschlüsse zur einer Prüfung der fachlichen Qualifikation oder der persönlichen Zuverlässigkeit eines vorgeschlagenen neuen Vorstandsmitglieds). Auf den ersten Blick entsprechen diese Übertragungen den Bestimmungen von Artikel 7.

Übertragungen an sonstige EU-Institutionen oder -einrichtungen sind in der Mitteilung bestimmter Aufsichtsbeschlüsse an die EBA vorgesehen.<sup>33</sup> Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, dass diese Übertragungen den Bestimmungen von Artikel 7 entsprechen.

In sämtlichen Fällen muss die EZB sicherstellen, dass ausschließlich personenbezogene Daten übertragen werden, welche für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben erforderlich sind.

---

<sup>33</sup> Siehe Abschnitt 3.2.5 oben zu Artikel 20 Absatz 5 der CRD IV.

### **3.6.2. Übertragungen gemäß Artikel 8**

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung dürfen personenbezogene Daten an Empfänger übertragen werden, welche der nationalen Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG (beispielsweise NCA) unterliegen, wenn diese Daten für die Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder bei der Ausübung einer amtlichen Befugnis erforderlich sind.

Solche Übertragungen an NCA erfolgen (1) während der Vorbereitung von Aufsichtsbeschlüssen und (2) bei der Mitteilung des abschließenden Beschlusses. Es kann auch Übertragungen an sonstige Finanzaufsichten geben, wenn dies gemäß nationalem Recht auf Grundlage der Prüfung auf fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit erforderlich ist. Diese Übertragungen entsprechen den Bestimmungen von Artikel 8.<sup>34</sup> Die EZB muss in jedem Falle sicherstellen, dass lediglich die erforderlichen Daten übertragen werden.

### **3.6.3. Übertragungen gemäß Artikel 9**

Artikel 9 führt die spezifischen Regeln für eine Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger auf, welche nicht an die nationalrechtliche Umsetzung von Richtlinie 95/46/EG gebunden sind. Solche Übertragungen können zugelassen werden, wenn der empfangende Drittstaat oder die internationale Organisation einen angemessenen Schutz gewährleistet (Artikel 9 Absätze 1 bis 5), im Falle von mehreren Ausnahmen (Artikel 9 Absatz 6) oder bei einer Genehmigung durch den EDSB (Artikel 9 Absatz 7).

Die EZB hat verkündet, dass sie in zahlreiche bereits bestehende Abkommen zwischen den NCA und den zuständigen Behörden von Drittstaaten eintreten würde. Für die Zukunft plant die EZB den selbstständigen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen. Für den letzten Fall kündigte sie Planungen an, den EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 1 zurate zu ziehen.<sup>35</sup>

Gemäß Artikel 152 der SSM-Rahmenverordnung sollen bestehende Kooperationsvereinbarungen, welche von einer NCA vor dem 4. November 2014 in Bezug auf Aufgaben, welche (zumindest teilweise) unter den SSM fallen, geschlossen wurden, weiterhin Gültigkeit haben. Die EZB kann entscheiden, solchen Vereinbarungen gemäß den Verfahren der betroffenen Vereinbarungen beizutreten oder neue Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

Es sollte angemerkt werden, dass die Vereinbarungen, in welche die EZB eintreten möchte, ursprünglich von der NCA gemäß der nationalen Umsetzungsrichtlinie 95/46/EG unterzeichnet wurden und aus diesem Grund den Regeln und Sicherheiten entsprechen mussten, welche in diesen nationalen Umsetzungsrichtlinien enthalten sind. Die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 25 und 26 der Richtlinie 95/46/EG und in Artikel 9 der Verordnung sind sich größtenteils ähnlich, müssen jedoch nicht notwendigerweise identisch sein.

Wenn die EZB personenbezogene Daten an Drittstaaten übertragen möchte, muss sie **die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung gewährleisten.**

---

<sup>34</sup> Es sollte angemerkt werden, dass die Beschlüsse in beinahe sämtlichen Fällen auf Informationen basieren, welche die entsprechende NCA der EZB mitgeteilt hat.

<sup>35</sup> Siehe auch das Positionspapier zur Übertragung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen durch EU-Institutionen und -einrichtungen vom 14. Juli 2014: [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14\\_transfer\\_third\\_countries\\_EN.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Papers/14-07-14_transfer_third_countries_EN.pdf).

### **3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

Gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung haben die betroffenen Personen das Recht auf Auskunft über deren von den Institutionen gespeicherten personenbezogenen Daten oder auf die Berichtigung der Daten, sofern notwendig.

Als Reaktion auf den Auskunfts-/Berichtigungsantrag wendet die EZB ihre Standardregeln an, welche in den Umsetzungsregeln zum Datenschutz niedergeschrieben sind, bei welchen der EDSB beratend tätig war und welche dieser akzeptiert hat.<sup>36</sup> Die EZB reagiert auf solche Auskunftsanträge innerhalb von maximal drei Monaten. Dabei handelt es sich um den gemäß Verordnung maximal zulässigen Zeitraum.

Zusätzlich muss die EZB gemäß Artikel 22 der SSM-Verordnung und Artikel 31 der SSM-Rahmenverordnung eine Anhörung durchführen oder eine Stellungnahme verlangen, bevor ein Ablehnungsbeschluss gefasst wird.<sup>37</sup> Diese Anhörung/Anforderung einer Stellungnahme bietet den betroffenen Personen die Möglichkeit, auf ungenaue Daten aufmerksam zu machen.<sup>38</sup> Des Weiteren gewährt Artikel 32 der SSM-Rahmenverordnung den Personen ein Recht auf Zugang zu den Unterlagen der EZB.

### **3.8. Mitteilung an die betroffene Person**

Gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung unterliegen die für die Verarbeitung Verantwortlichen bestimmten Mitteilungsverpflichtungen; diese ändern sich je nachdem, ob die Daten direkt von der betroffenen Person (Artikel 11) oder von einer anderen Quelle (Artikel 12) gesammelt wurden. Im ersten Fall müssen die betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Sammlung in Kenntnis gesetzt werden, im zweiten Fall spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung gegenüber Dritten, sofern dies vorgesehen ist. Bei sämtlichen gemeldeten Verfahren mit Ausnahme des Entzugs von Genehmigungen sind die betroffenen Personen in der Situation von Artikel 11. **Die Datenschutzerklärung für die Lizenzierung, qualifizierte Beteiligungen, fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie Niederlassungsfreiheit setzt die betroffenen Personen nicht eindeutig darüber in Kenntnis, ob Antworten gegeben werden müssen oder nicht und welche Konsequenzen eine Nichtbeantwortung haben kann. Dies sollte hinzugefügt werden.**

Die Datenschutzerklärungen bieten einen eindeutigen Ansprechpartner, an welchen sich die betroffenen Personen bei „Fragen oder Beschwerden“ wenden können. Dies könnte durch den Zusatz „oder um Ihre Rechte auszuüben“ noch genauer ausgeführt werden.

Das Recht auf Informationen kann gemäß Artikel 20 der Verordnung eingeschränkt werden. Bei den gemeldeten Verarbeitungen erwähnte die EZB ausschließlich den möglichen Einsatz von Einschränkungen bezüglich der frühen Phasen eines Entzugsverfahrens. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung enthält die Bedingungen, unter welchen das Recht auf Informationen eingeschränkt werden kann. Das Recht kann eingeschränkt werden, wenn dies für den Schutz einer Reihe von Interessen und Rechten notwendig ist, welche in eben diesem Artikel erwähnt werden; die Punkte (a), (b) und (e) sind an dieser Stelle von Bedeutung. Sie erlauben bzw. beschränken das Auskunftsrecht zur Gewährleistung von Vorbeugung,

---

<sup>36</sup> siehe EDSB Fall 2006-0541.

<sup>37</sup> Artikel 77 der SSM-Rahmenverordnung bekräftigt diese Anforderung für Genehmigungsbeschlüsse.

<sup>38</sup> In Fällen, in denen ein dringender Beschluss notwendig ist, um wesentlichen Schaden am Finanzsystem abzuwenden, können Beschlüsse auch ohne eine Anhörung gefasst werden; in diesem Fall muss der betroffenen Partei die Möglichkeit eingeräumt werden, nachträglich Stellung zu nehmen (siehe Absätze 4 und 5 von Artikel 31 der SSM-Rahmenverordnung).

Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten<sup>39</sup>, zum Schutz von bedeutenden wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Union und zum Schutz von Überwachungs-, Inspektions- und Regelungsaufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung von amtlichen Befugnissen in den ersten beiden Fällen.

Von diesen Ausnahmen darf Gebrauch gemacht werden, wenn eine Mitteilung an die betroffene Person zu einem frühen Zeitpunkt der Untersuchungen diese Interessen beeinträchtigen würde. Der EDSB erinnert die EZB daran, dass diese ausschließlich in Einzelfällen nach einer individuellen und dokumentierten Prüfung genutzt werden können. Artikel 20 Absätze 3 bis 5 führen weitere Bedingungen aus. Es sollte angemerkt werden, dass es sich bei diesen Einschränkungen um einen zeitlich beschränkten Aufschub handelt.

### **3.9. Sicherheitsmaßnahmen**

[...]

### **4. Zusammenfassung:**

Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung 45/2001 besteht, unter der Voraussetzung, dass die fett gedruckten Empfehlungen in dieser Stellungnahme vollständig berücksichtigt werden. Zusammenfassend sollte die EZB:

- mit den NCA zusammenarbeiten, um den Inhalt der Formulare zu vereinheitlichen und die Menge an personenbezogenen Daten auf die Menge zu reduzieren, die für die Einhaltung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c;
- der Verordnung notwendig ist;
- entweder überzeugende Gründe vorlegen, sprich den Zweck, welcher mit einer weiteren Speicherung verfolgt wird, oder eine separate, zeitlich beschränkte Aufbewahrungsfrist für das Register einführen;
- gewährleisten, dass Artikel 9 der Verordnung bei der Übertragung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten eingehalten wird;
- in der Datenschutzerklärung für die Lizenzierung, Niederlassungsfreiheit, fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie Verfahren zur Niederlassungsfreiheit ausführen, ob Antworten gegeben werden müssen oder nicht und welche Konsequenzen eine Nichtbeantwortung haben kann.

Erstellt in Brüssel, 3. November 2014

**(unterzeichnet)**

G. Buttarelli  
Stellvertreter

---

<sup>39</sup> Der EDSB hat diese Bestimmung weit ausgelegt, gemäß dem entsprechenden Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG, welche ebenfalls einen Ethikverstoß in regulierten Berufen umfasst.